STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

DER BÜRGERMEISTER

Ostseeallee 20 • 18225 Ostseebad Kühlungsborn

RATHAUS	Ostseeallee 20
Ordnungsamt	20.02.2019
Auskunft erteilt Ihnen Herr Westphal	Zimmer-Nr. 20
☎ (03 82 93) 8 23 - 0 Telefax (03 82 93) 8 23 - 333	Durchwahl 823-420

Plaschke Immobilienverwaltung GmbH
Zur Steinbeck 1
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34 c Gewerbeordnung

zum Antrag vom: **19.12.2018** Erlaubnis erteilt am: **20.02.2019** Aktenzeichen: **0985**

Die o.g. Behörde erlässt folgenden Bescheid:

Bezeichnung der juristischen Person
Plaschke Immobilienverwaltung GmbH

Name, Vorname
Plaschke, Jürgen

Geb.-Datum	Geb.Ort	Staatsangehörigkeit
20.06.1963	**Bremen**	**deutsch**

Anschrift (bei juristischen Personen Anschrift der Hauptniederlassung, sonst Wohnanschrift)
18225 Ostseebad Kühlungsborn Zur Steinbeck 1

Betriebsstätte
Zur Steinbeck 1 18225 Ostseebad Kühlungsborn

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung die **Erlaubnis** zur Ausübung folgender gewerblicher Tätigkeit erteilt:

4. das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten (Wohnimmobilienverwalter)

Hinweise

1. Die Erlaubnis ist gültig im gesamten Bundesgebiet.
2. Die Erlaubnis ist personengebunden und somit nicht übertragbar.
3. Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber, die im Bescheid aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben. Die Hinzunahme weiterer erlaubnispflichtiger Tätigkeiten bedarf einer erneuten Antragstellung und Erlaubniserteilung.
4. Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle ist unverzüglich der Gewerbebehörde anzuzeigen (§ 14 Gewerbeordnung - GewO), in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit aufgenommen wird. Gleiches gilt für die Verlegung oder Aufgabe einer Betriebsstätte.
5. Bei der Gewerbetätigkeit sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) i. d. F. vom 07.11.1990 (BGBl. I S. 2479) zu beachten.

Auflagen

Bei der Ausübung des Gewerbes haben Sie die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV -) vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351) in der zur Zeit geltenden Fassung zu beachten.

1. Prüfungsbericht

Gemäß § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) haben die unter § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) fallenden Gewerbetreibenden auf ihre Kosten der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr einen Prüfungsbericht über die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenen Verpflichtungen beizubringen.

Dieser Prüfungsbericht ist von einem geeigneten Prüfer nach § 16 Abs. 3 MaBV zu erstellen und der zuständigen Behörde spätestens bis zum **31. Dezember** des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln.

Für die fristgerechte Einreichung des Prüfungsberichtes bzw. die rechtzeitige schriftliche Anzeige über evtl. bestehende Hinderungsgründe sind Sie als Erlaubnisträger verantwortlich. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen können durch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld) geahndet werden. Mehrmalige Verstöße können zum Widerruf der Erlaubnis führen.

2. Anzeigepflicht

Gemäß § 9 der Makler- und Bauträgerverordnung hat der Gewerbetreibende der zuständigen Behörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Personen anzugeben.

3. Gewerbe-Anmeldung

Die gewerbliche Tätigkeit ist gemäß § 14 Abs. 1 GewO bei der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gebühren

Gebühren	450,00 EUR
Auslagen	0,00 EUR
insgesamt	**450,00 EUR**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Westphal

Dienstsiegel

STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN